



JAHRESBERICHT 2024

Erstellt und beschlossen vom Vorstand der Bürgerstiftung

JAHRESBERICHT 2024

Inhalt / Gliederung

- (1) Einleitung und Tätigkeit der Stiftung in 2024
- (2) Finanzlage - Entwicklung der Stiftungsbeträge
- (3) Einnahmen, Spenden und Sonstiges
- (4) Ausgaben der Stiftung in 2024
- (5) Ergebnis in 2024
- (6) Jahreshaushaltsplan 2025
 - 6.1. Einnahmen
 - 6.2. Ausgaben

JAHRESBERICHT 2024

(1) Einleitung

Der Bericht dient entsprechend § 19 der Satzung als Jahresabrechnung. Er stellt die Tätigkeit der Stiftung zur Erfüllung des Satzungszweckes im Überblick dar und enthält Angaben über Einnahmen und Ausgaben, einen Vermögensstatus sowie den Jahreshaushaltsplan für 2025 der Bürgerstiftung Winnenden und dem Stiftungsfonds Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“ (*nachfolgend als „Sozialfonds“ bezeichnet*).

1.1.

Die Bürgerstiftung Winnenden wurde am 05.12.2005 gegründet. Wegen der langanhaltenden Niedrigzinsphase und der damit verbundenen rückläufigen Zinseinnahmen in den letzten Jahren, hat die Bedeutung von Spenden für die Bürgerstiftung weiter zugenommen. Eine aktive Öffentlichkeitsarbeit ist daher immer wichtiger. Durch satzungsgemäße Projektförderungen ist die Bürgerstiftung Winnenden ein fester Bestandteil im öffentlichen Leben in Winnenden. Folgende Projektförderungen sind hierbei besonders zu erwähnen:

Citytaler

Wie bereits in den Vorjahren wurde das Projekt Citytaler wieder durchgeführt. Ein Citytaler hat einen Wert von 3,00€. Pro Citytaler erhält die Bürgerstiftung einen Erlös von 0,30€. Der Citytaler kann beim City-Treff, wie auch bei den Winnender Weintagen eingelöst werden. 2024 gab es einen Gewinn in Höhe von 1.541,14€. Der Gewinn setzt sich vorwiegend durch die Nichteinlösung der Citytaler zusammen.

Feuerwehrmuseum Winnenden e.V.

Das Feuerwehrmuseum Winnenden erzählt seit dem Jahr 1958 die faszinierende Geschichte unserer Feuerwehr und ist ein wahres Aushängeschild für Winnenden. Die finanzielle Hilfe der Bürgerstiftung in Höhe von 1.500€ trägt dazu bei, die kontinuierliche Pflege und Weiterentwicklung des Museums zu unterstützen und Feuerwehrgeschichte in unserer Gemeinschaft lebendig zu halten. Die Genehmigung erfolgte im Jahr 2023, die Auszahlung erst im Jahr 2024.

Projekt „Streuobst sammeln für die soziale Jugendarbeit“ 2023 und 2024

Dieses Projekt ist in Winnenden inzwischen fest etabliert. Leider kam es im **Herbst 2023** zu einem nahezu totalen Ernteausfall. Immerhin konnten auf einem städtischen Grundstück fünf Apfelbäume abgeerntet werden.

JAHRESBERICHT 2024

Eine städtische Kindertagesstätte kam dabei zum Einsatz und sammelte 597 KG Äpfel. Die Kindertagesstätte erhielt für ihr Mitwirken 200€ (Verkaufserlös und freie Mittel der Bürgerstiftung) für die Förderung der Kindergartenkinder.

Im **Herbst 2024** konnten 230 fleißige Kinder, aufgeteilt in acht Sammelgruppen, gemeinsam mit dem Organisationsteam auf städtischen und privaten Obstbaum-Grundstücken insgesamt rund 8,7 Tonnen Äpfel sammeln. Die Erträge der Streuobstsammlung werden durch die Bürgerstiftung Winnenden mit insgesamt 863,60€ für die Kitas und Schulen sowie der Jugendfeuerwehr und dem SV Breuningsweiler (Jugendabteilung) durch freie Mittel aufgestockt. Der Gesamtauszahlungsbetrag betrug 2.680,00€. Der Erlös der Sammlung vom Herbst wurde im Dezember 2024 ausbezahlt.

Verein der Hundefreunde Winnenden und Umgebung e.V.

Der Verein hat dringend eine Unterstützung zur Beschaffung von neuen Trainingsgeräten für den Hundeturniersport der Jugendlichen benötigt. Die alten Geräte waren bereits über 20 Jahre alt und aufgrund der Witterungseinflüsse bereits marode. Dadurch bestand erhebliche Verletzungsgefahr für Mensch und Hund. Zudem können die neu beschafften, wetterbeständigen ALU-Geräte von den Jugendliche problemlos auf dem Übungsgelände versetzt werden. Im Jahr 2024 wurde die Auszahlung in Höhe von 500€ vorgenommen.

Baumpflanzung zum Tag des Baumes 16.03.2024

Bereits seit vielen Jahren wird in Winnenden im Frühjahr ein Baum gepflanzt und auf die Bedeutung des Naturschutzes hingewiesen. Der offizielle Tag des Baumes findet zwar im April statt, um jedoch dem Jungbaum ein Anwachsen bei noch milden Temperaturen zu ermöglichen, wird in Winnenden bereits früher gepflanzt. So kann sich der Baum langsam an die Umgebung gewöhnen und das Wurzelwerk anwachsen, bevor im April erfahrungsgemäß die ersten warmen Tage den Jungbaum fordern werden. Zum Tag des Baumes 2024 pflanzten Vertreter der Stadt und des Gemeinderats gemeinsam mit der Bürgerstiftung am 16.03.2024 eine Mehlsbeere auf der Wiese am Koppellesbach. Die Kosten i.H.v. 502,04€ für den „Baum des Jahres“ wurden in diesem Jahr übernommen.

J A H R E S B E R I C H T 2 0 2 4

Freundeskreis Flüchtlinge Leutenbach Winnenden e.V.

- Miete Asarja Haus für Veranstaltung „Friday Welcome“

Die Asarja Gemeinde stellt ihre Räumlichkeiten in der Paulinenstraße 25 für die Veranstaltung „Friday Welcome“ kostenfrei zur Verfügung. Friday Welcome ist eine Veranstaltung für die kulturelle Begegnung zwischen Einheimischen und Menschen mit Fluchthintergrund. Da der Besucherkreis der Veranstaltung immer größer wird und dem Asarja Haus Nebenkosten anfallen, wurde der Freundeskreis Flüchtlinge gebeten, die Nutzungsgebühr zu tragen. Mit dem Stiftungszweck „Flüchtlingshilfe“ wurde deshalb der Antrag auf Projektförderung bei der Bürgerstiftung gestellt. Die Nutzungsgebühr für das Asarja Haus für ein Jahr i.H.v. 1.440€ wurde übernommen.

- Zuckerfest

Im Rahmen von Friday Welcome organisierte der Freundeskreis ein Zuckerfest für geflüchtete Menschen aus Winnenden und lädt die einheimische Bevölkerung zu diesem Fest mit ein. Somit wurde der Rahmen für die kulturelle Begegnung geschaffen/gefördert sowie auch das Engagement der Menschen mit Fluchthintergrund aus Winnenden gestärkt. Die Einladung zum Zuckerfest sollte als ein Dankeschön dafür dienen. Die finanzielle Unterstützung des Freundeskreises bei diesem Vorhaben ist ein Zeichen für die Wertschätzung der ehrenamtlichen Arbeit von Vereinsmitgliedern. Für die Organisation und Durchführung des Zuckerfestes wurden 500€ für Getränke und Lebensmittel bereitgestellt.

Badverein Bürg e.V.

Das Bürger Bädle ist ein Treffpunkt für Familien mit ihren Kindern und für viele Senioren, die Unterhaltung suchen. Dieses wird nur durch ehrenamtliche Mitglieder des Badvereins Bürg e. V. betrieben. Das Bad ist bereits 60 Jahre alt und muss daher dringend saniert werden. Das alte, asbesthaltige Dach muss wegen Wassereintritt dringend saniert werden. Im gleichen Zuge wird eine neue Balkendecke und Elektrik gemacht, da es bereits öfters zu Ausfällen an elektronischen Geräten kam. Das Dach soll auch begrünt werden. Außerdem wird ein barrierefreier Zugang erreicht. Gesamtkosten 119.000€. Die Sanierung wird durch einen Zuschuss i.H.v. 5.000€ unterstützt.

J A H R E S B E R I C H T 2 0 2 4

SV Winnenden 1848 e.V. und DLRG Ortsgruppe Bittenfeld - Stützpunkt Winnenden

Mit einer Anschubhilfe von 2.500€ unterstützt die Bürgerstiftung die DLRG, Ortsgruppe Winnenden und die neu gegründete Schwimmabteilung des SV Winnenden. Ziel des Projekts ist es, möglichst vielen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Zugang zu vielfältigen Schwimmangeboten zu ermöglichen. Die Mittel werden für die Anschaffung von Schwimmhilfen, Trainingsmaterialien sowie Aufbewahrungsregalen und -boxen verwendet, die beide Vereine gemeinsam nutzen. Durch diese Zusammenarbeit wird eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen sichergestellt und das Schwimmangebot in Winnenden deutlich gestärkt.

Förderverein Voltigier-Team Winnenden e.V.

Die Bürgerstiftung Winnenden unterstützte den Förderverein Voltigier-Team Winnenden e.V. mit 1.000 € bei der Anschaffung eines neuen Voltigier-Pferdes. Nachdem das bisherige Voltigierpferd in den Ruhestand ging, konnte der Verein nach einer langen und anspruchsvollen Suche nun sein neues Teammitglied, ein zehnjähriger Schimmel-Wallach, als neues Teammitglied finden. Aufgrund der hohen Preise und fehlender Mittel war es dem Verein ohne Unterstützung nicht möglich, zeitnah ein Ersatzpferd zu beschaffen. Die Bürgerstiftung fördert damit die jungen Talente und den Sportbereich in Winnenden.

Baacher Dorfgemeinschaft e.V. Renovierung des Alten Schul- und Rathauses in Baach

Die Baacher Dorfgemeinschaft e.V. renoviert das ortsbildprägende Alte Schul- und Rathaus, um es als zentrale Begegnungsstätte für den Ort zu erhalten und zu nutzen. Die Bürgerstiftung Winnenden unterstützte die Renovierung des Alten Schul- und Rathauses in Baach mit 5.000€. Dank des großen Einsatzes der "Baacher Dorfgemeinschaft" wurde das 1842 erbaute Gebäude umfassend modernisiert und dient nun als Begegnungsort für Jung und Alt.

Weitere Unterstützung „Club Paula“ Inklusive Kurse der VHS gemeinsam mit Paulinenpflege

Ziel des Projekts: Ermöglichung barrierefreier Weiterbildung für Menschen mit und ohne Behinderung. Durchführung inklusiver Kurse in den Bereichen Kochen, Kreativität und Gesundheit. Minimierung der finanziellen Belastung für Menschen mit Behinderung und deren Assistenzen. Bisherige Förderung der Bürgerstiftung Winnenden (2022): Förderung in Höhe von 2.500 Euro. Verbleibender Betrag Stand November 2024: 380 Euro. Daher erfolgte ein neuer Antrag für 2025: Erneute Förderung von 2.500 Euro zur Finanzierung von Kursgebühren und Materialkosten.

JAHRESBERICHT 2024

Eigenleistung der VHS sind: Gebäudekosten, Werbung, Personal- und Verwaltungskosten. Nach erfolgreichem Abschluss und großem Interesse wird die Förderung durch die Bürgerstiftung verlängert, um das Angebot auch 2025 weiterführen zu können.

1.2.

Zum 30.06.2006 wurde das Vermögen des Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“ als Zustiftung in die Bürgerstiftung Winnenden eingebracht. Die Verwendung der Stiftungsmittel erfolgt für soziale Belange der Bürgerinnen und Bürger in Winnenden. Die Geschäftsführung wird von bei Herrn Jürgen Haas, Bürgermeister der Stadt Winnenden, übernommen. Die laufende Büroarbeit des Stiftungsfonds und der wesentliche laufende Schriftverkehr aus der Organisation werden in der Geschäftsstelle erledigt sowie eine gesonderte Ablage für die Stiftung geführt. Für den Stiftungsfonds wird ein getrennter Rechenschaftsbericht sowie eine getrennte Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellt, welche Bestandteil dieses Rechenschaftsberichts sind. Die Unterlagen sind als Anlagen beigefügt.

Aufgrund der nachträglichen Prüfung des Finanzamts Waiblingen wurde festgestellt, dass der Sozialfonds kein Sondervermögen, sondern ein Stiftungsfonds ist. Daher wurde eine Satzungsänderung zum 31.01.2024 veranlasst, in der die mildtätigen Zwecke mitaufgenommen wurden. Das beratende Expertengremium „Sozialer Beirat“ wird beibehalten. Es wurde festgelegt, dass alle Bewilligungen die beim Sozialfonds über 1.000€ fallen im Vorstand der Bürgerstiftung beschlossen werden müssen.

Satzungsänderung der Bürgerstiftung zur Einrichtung von Stiftungsfonds

Um künftig erleichtert Stiftungsfonds gründen zu können wurde eine Satzungsänderung zum 29.11.2023 durchgeführt, welche die Einrichtung von Stiftungsfonds an einem Betrag von 1.000€ ermöglicht.

Stiftungsfonds „GIESSER1776“

Die Messerfabriken Alfred Giesser GmbH und Johannes Giesser GmbH gründeten am 13.12.2023 den Stiftungsfonds „GIESSER1776“ mit einem Startkapital von 10.000€. Dieser Stiftungsfonds ist eine Zustiftung für die Bürgerstiftung Winnenden und erhöht das Stiftungskapital. Der Stiftungsfonds wird künftig von der Bürgerstiftung verwaltet. Die geschäftsführenden Gesellschafter der beiden Firmen sind Frau Silvie Giesser-Reinhard und Hermann Giesser. Die Zustiftung erfolgte unter der

JAHRESBERICHT 2024

Auflage, die Erträge des Stiftungsfonds im Rahmen der Satzung der Bürgerstiftung genannten Zwecke zu verwenden. Die Familien Giesser entscheiden selbst über die Verwendung der Erträge. Im Jahr 2024 wurde der Stiftungsfonds „GIESSER1776“ um 20.000€ aufgestockt.

(2) Finanzlage der Stiftung

2.1.

Die Stiftung hat für Ihre Arbeit sowie für den Sozialfonds Konten bei der Volksbank Stuttgart eG sowie bei der Kreissparkasse Waiblingen. Auf Grund des leicht gestiegenen Zinsniveaus konnten im Jahr 2024 wieder ordentliche Zinserträge erreicht werden. Im Jahr 2020 wurde ein Darlehen in Höhe von 100.000€ zu damaligen Kapitalmarktkonditionen (0,35%) mit Ablauf 30.12.2030 gewährt. Eine freigewordene Anlage des Stiftungsvermögens bei der KSK Waiblingen des Stiftungsvermögens in Höhe von 400.000€ wurde auf 10 Jahre mit Ablauf zum 28.04.2034 zu einem Zinssatz von 2,75% bei den Stadtwerken Winnenden GmbH mit einer Bürgschaft der Stadt Winnenden angelegt. Die Anlagestrategie der Bürgerstiftung beschränkt sich auf konservative Anlageformen ohne entsprechende marktinduzierte Kursschwankungen.

Aus einer Erbschaft (Hentschel) verfügt die Bürgerstiftung über ein Vermögen von insgesamt 189.437,42€. Der Erblasser hat keine Auflage (keine Verwendung des Vermögens) vorgenommen. Deshalb gilt für das Erbe nicht das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung (§ 62 Abs.3 AO).

Ein weiteres Erbe von einem Winnender Bürger kann noch nicht beziffert werden, da die Erbabwicklung seiner vorher verstorbenen Ehefrau wg. Miterben im Ausland noch nicht erfolgen konnte. Es wird eine Abwicklung für das Jahr 2025 angestrebt.

2.2.

2024 gab es Zustiftungen in Höhe von 21.000€ inkl. 20.000€ Anteil Stiftungsfond „GIESSER1776“

2.3.

Insgesamt hat die Bürgerstiftung Winnenden zum Jahresende ein **Finanzkapital (Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel) von 701.278,41€.**

J A H R E S B E R I C H T 2 0 2 4

Dazu kommt das Vermögen des Stiftungsfonds „Bürger helfen Bürgern“ mit einem Kapital von 424.405,87€. Somit ergibt sich ein Gesamtkapital von 1.125.684,27€. Die genaue Zusammensetzung kann den beigefügten Aufstellungen entnommen werden.

(3) Spenden und Einnahmen (ohne Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“)

Die Gesamteinnahmen im Jahr 2024 lagen bei 61.106,62€

3.1. Spenden und Zuwendungen

Die Einnahmen aus Spenden und Zuwendungen der Bürgerstiftung Winnenden betragen im Jahr 2024 insgesamt 31.350,00€.

3.2. Umsatzerlöse und sonstige Erträge

Die sonstigen Einnahmen aus der Ausgabe von „City-Talern“ und Steuererstattungen betragen insgesamt 4.719,00€.

3.3. Zinsen

Die Einnahmen aus Zinsen der Vermögensverwaltung beliefen sich im Jahr 2024 auf 20.813,62€.

3.4. Sonstige Einnahmen

Die sonstigen Einnahmen betragen 4.224,00€. Hierzu zählen die Beteiligung des Stiftungsfonds an der Erstellung der Homepage, des Cloud-Speichers und die Kosten der Homepage. Zudem erhielt die Bürgerstiftung eine Steuergutschrift in Höhe von 1.009,54€.

3.5 Zustiftungen

Die Zustiftungen betragen im Jahr 2024 21.000€.

JAHRESBERICHT 2024

(4) Ausgaben der Stiftung (ohne Sozialfonds „Bürger helfen Bürgern“)

Die Gesamtausgaben der Stiftung im Jahr 2024 beliefen sich auf 49.341,56€.

4.1.

Die Ausgaben für die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel durch Projektförderungen und Unterstützungen betragen 2024 insgesamt 35.590,47€. Enthalten sind zweckgebundene Mittel in Höhe von 12.500€ verwendet.

4.2.

Die Personalkosten für die Geschäftsstelle betragen im Jahr 2024 4.116,85€.

4.3.

Die Werbekosten-Repräsentationskosten betragen im Jahr 2024 1.723,00€ - hierzu zählen Anzeigen, Flyer, Give-Aways und Geschenke.

4.4.

Die Auszahlung der „City-Taler“ im Jahr 2024 betrug 3.222,99€.

4.5

Die Sonstigen Kosten - z.B. Homepage, Cloud-Speicher, Versicherungen, Öffentlichkeitsarbeit, Büromaterial, Kontogebühren, Steuerberater betragen 3.077,25€.

4.6

Abschreibung auf immaterielle Vermögenswerte betrug 2024 1.611€.

JAHRESBERICHT 2024

(5) Ergebnis

Die Ergebnisentwicklung im Jahr 2024 kann der beigefügten ausführlichen Einnahmen-Überschuss-Rechnung für die Bürgerstiftung Winnenden sowie des Sozialfonds entnommen werden. Auf Grund des Jahresergebnisses wird auf die Erhöhung der freien Rücklagen verzichtet.

Sofern es die Spendenbereitschaft und die Mittelverwendung 2025 zulassen, behält sich die Bürgerstiftung vor, die Einstellung von freien Rücklagen nachzuholen. Die Buchführung und der Jahresabschluss der Bürgerstiftung werden von den gewählten Kassenprüfern Hans-Dieter Baumgärtner und Marco Kelch geprüft und dem Kuratorium vorgelegt.

(6) Jahreshaushaltsplan 2025

6.1. Bürgerstiftung Winnenden (incl. Sondervermögen „Bürger helfen Bürgern“)

6.1. Einnahmen

Der Jahreshaushaltsplan für das Jahr 2025 kann naturgemäß nur in Ansätzen erfolgen, da nur die Zinseinnahmen weitgehend sicher prognostiziert werden können.

Erwartungen Einnahmen insgesamt für 2025:

	Bürgerstiftung	Sozialfonds
Zinsen/Dividenden	ca. 12.000€	ca. 6.500€
Erwartete Spendeneinnahmen	ca. 20.000€	ca. 20.000€
Gesamt	ca. 32.000€	ca. 26.500€

6.2. Verpflichtungen und erwartete Ausgaben in 2025:

Anhaltspunkte für Planzahlen bei Einnahmen und Ausgaben des Sozialfonds bieten die Entwicklung der vergangenen Jahre und deren Rechnungsergebnisse. Die Ausgaben werden an die Einnahmenentwicklungen angepasst.

JAHRESBERICHT 2024

Daraus ergibt sich derzeit folgende Ausgabenplanung für 2025

	Bürgerstiftung	Sozialfonds
Öffentlichkeitsarbeit /Versicherungen/ Steuerberater / sonst. Kosten	ca. 7.300€	ca. 1.300€
Kosten Geschäftsstelle	ca. 5.500€	200€
Unterstützung/Förderungen/Projekte	ca. 14.000€	ca. 23.000€
Ausgaben Jubiläumjahr	ca. 5.000€	
Gesamt	ca. 31.800€	ca. 24.500€

Summe geplante Einnahmen: 32.000€

Summe geplante Ausgaben: 31.800€

Beschlussfassung:

Der Vorstand beschließt den Jahresabschluss 2024, den Jahresbericht 2024 sowie den Jahreshaushaltsplan 2025 in der vorliegenden Form.

23.06.2025




Jürgen Haas
Vorsitzender



Annette Traub
Stv. Vorsitzende



Christa Klöpfer
Vorstand



Susanne Kiefer
Vorstand



Jürgen Jehle
Vorstand

Überschussermittlung zum 31.12.2024

**Bürgerstiftung Winnenden
ohne Sondervermögen Bürger helfen Bürgern**

**Marktstr. 24
71364 Winnenden**

**Andreas Currie Steuerberater, Ldw. Buchst.
Seehalde 38, 71364 Winnenden**

**Andreas Currie
Steuerberater
Landwirtschaftliche Buchstelle**

**Seehalde 38
71364 Winnenden**

ABSCHLUSS – UND PRÜFUNGSVERMERK

Der Überschussermittlung auf den 31.12.2024 erteile ich folgende Bescheinigung:

„Der Überschuss wurde von mir auf Grundlage der mir überlassenen Aufzeichnungen sowie der erteilten Auskünfte der Bürgerstiftung Winnenden nach § 4 Abs. 3 EStG unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften ermittelt.“

Winnenden, den 30.05.2025
Andreas Currie
Steuerberater
Landwirtschaftliche Buchstelle

GEWINNERMITTLUNG

nach § 4 Absatz 3 EStG

für die Zeit vom

01.01.2024 bis zum 31.12.2024

**Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG für den Zeitraum vom
01.01.2024 bis 31.12.2024**

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Betriebseinnahmen		
Umsatzerlöse	4.417,78	3.445,93
sonst. Zinsen u. ähnl. Erträge	20.813,62	256,44
sonstige Erträge	35.875,22	10.332,77
Summe	61.106,62	14.035,14
B. Betriebsausgaben		
Aufw.Roh-, Hilfs-u. Betriebsst.	145,13	299,28
Aufwendungen f. bez. Waren	2.504,49	1.610,56
Fremdleistungen	254,00	409,16
Personalaufwand	4.116,85	2.212,14
Vers., Beiträge, Abgaben	489,36	493,28
sonstige Steuern	395,47	1.284,64
Werbe- und Reisekosten	37.313,47	17.957,89
Abschreibungen	1.611,00	805,23
Anlagenabgang		1,00
Post- und Bürokosten	15,84	15,09
Rechts- und Beratungskosten	861,00	861,00
sonstige betr.Aufwendungen	1.634,95	35,49
Summe	49.341,56	25.984,76
Gewinn/Verlust	11.765,06	-11.949,62

**Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG für den Zeitraum vom
01.01.2024 bis 31.12.2024
Ideeller Bereich**

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Betriebseinnahmen		
Spenden	18.850,00	6.419,00
Spenden zweckgebunden	12.500,00	3.295,52
Sonstige Erträge Kostenersatz Homepage	3.214,46	
Summe	34.564,46	9.714,52
B. Betriebsausgaben		
Personalkosten	4.116,85	2.212,14
Vers., Beiträge, Abgaben	321,30	325,22
Projektförderungen	35.490,47	15.669,62
Werbekosten		687,17
Repräsentationskosten	165,68	467,85
Sonst. Kosten/Verwaltungskosten	1.493,45	
Rechts- und Beratungskosten	467,85	51,58
Abschreibungen	822,00	503,62
Zuwendungen f. gemeinnützige Zwecke	150,00	
Summe	43.027,60	19.917,20
Verlust	-8.463,14	-10.202,68

**Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG für den Zeitraum vom
01.01.2024 bis 31.12.2024
Vermögensverwaltung**

	Berichtsjahr	Vorjahr
A. Betriebseinnahmen		
sonst. Zinsen u. ähnl. Erträge	20.813,62	256,44
Summe	20.813,62	256,44
Gewinn	20.813,62	256,44

**Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG für den Zeitraum vom
01.01.2024 bis 31.12.2024
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**

	Berichtsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Betriebseinnahmen		
Umsatzerlöse	4.417,78	3.445,93
sonstige Erträge	1.310,76	618,25
Summe	5.728,54	4.064,18
B. Betriebsausgaben		
Vers., Beiträge, Abgaben	168,06	168,06
Werbe- und Reisekosten	1.557,32	565,26
Sonstige Steuern	395,47	1.284,64
Projektkosten Streuobst	100,00	130,80
Projektkosten sonstige Projekte	7,34	1.204,32
Kosten CityTaler	2.758,49	2.019,72
Rechts- und Beratungskosten	393,15	393,15
Abschreibungen	789,00	301,61
Summe	6.313,96	6.067,56
Verlust	-585,42	-2.003,38

Kontennachweis zum 31.12.2024

	Berichtsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Umsatzerlöse				
8002 Erlöse Weihnachtsmarkt 7% USt			289,75	
8003 Erlöse Citytaler	2.349,00		1.491,00	
8004 Erl. Citytaler 19% USt	1.303,36		1.152,10	
8005 Erl. Citytaler 7% USt	765,42	4.417,78	513,08	3.445,93
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
2650 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	20.813,62	20.813,62	256,44	256,44
sonstige Erträge				
2550 Periodenfremde Erträge	3.214,46			
2700 Spenden	18.850,00		6.419,00	
2701 Spenden zweckgebunden	12.500,00		3.295,52	
2780 erhaltene Umsatzsteuer	301,22		275,10	
2785 USt-Erstattung VJ	1.009,54	35.875,22	343,15	10.332,77
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
3000 Wareneinkauf Weihnachtsmarkt	-145,13	-145,13	-299,28	-299,28
Aufwendungen für bezogene Waren				
3200 Abr. Citytaler o. USt	-642,60		-679,40	
3300 Abr. Citytaler 7% USt	-688,87		-328,59	
3400 Abr. Citytaler 19% USt	-1.173,02	-2.504,49	-602,57	-1.610,56
Fremdleistungen				
3100 Fremdleistung Citytaler	-254,00	-254,00	-409,16	-409,16
Personalaufwand				
4130 Gesetzliche Sozialaufwendungen	-940,20		-506,94	
4138 Beiträge zur Berufsgenossenschaft	-75,20		-75,20	
4140 Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	-101,45		-30,00	
4195 Löhne für Minijobs	-3.000,00	-4.116,85	-1.600,00	-2.212,14
Versicherungen, Beiträge, Abgaben				
4360 Versicherungen	-489,36		-489,36	
4380 Beiträge		-489,36	-3,92	-493,28
sonstige Steuern				
4340 gezahlte Umsatzsteuer	-395,47	-395,47	-1.284,64	-1.284,64
Werbe- und Reisekosten				
4600 Projekt Streuobst	-2.650,00		-4.035,01	

Kontennachweis zum 31.12.2024

	Berichtsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
4601 Sonstige Projekte	-32.940,47		-12.670,45	
4610 Werbekosten	-1.557,32			
4640 Repräsentationskosten	-165,68	-37.313,47	-1.252,43	-17.957,89
Abschreibungen				
4822 Abschreibung immaterielle VermG	-1.578,00		-603,23	
4830 Abschreibungen auf Sachanlagen	-33,00	-1.611,00	-202,00	-805,23
Anlagenabgang				
2310 Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV			-1,00	-1,00
Post- und Bürokosten				
4910 Porto	-8,50			
4930 Bürobedarf	-7,34	-15,84	-15,09	-15,09
Rechts- und Beratungskosten				
4957 Abschluss- und Prüfungskosten	-861,00	-861,00	-861,00	-861,00
sonstige betriebliche Aufwendungen				
2383 Zuwendungen, Spenden kirchl./rel./gemein.	-150,00			
4806 Wartungskosten für Hard- und Software	-277,50			
4945 Fortbildungskosten	-1.190,00			
4970 Nebenkosten des Geldverkehrs	-17,45	-1.634,95	-35,49	-35,49
Gewinn/Verlust		11.765,06		-11.949,62

Kontennachweis zum 31.12.2024

	Ideeller Bereich		Vorjahr	
	Berichtsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
sonstige Erträge				
2700 Spenden	18.850,00		6.419,00	
2701 Spenden zweckgebunden	12.500,00		3.295,52	
2550 Kostenersatz Homepage	3.214,46	34.564,46		9.714,52
Versicherungen, Beiträge, Abgaben, Personalkosten				
2383 Zuwendungen f. gemeinnützige Zwecke	-150,00			
4970 Bankgebühren	-17,45		-34,80	
4380 Beiträge u. Gebühren			-28,01	
4130 Gesetzl. Soziale Aufwendungen	-940,20			
4138 Beiträge Berufsgen.	-75,20		-56,00	
4140 frw. Soziale Aufwendungen	-101,45			
4195 Löhne f. Minijobs	-3:000,00			
4360 Versicherungen	-321,30		-321,30	-440,11
4806 Wartung Homepage	-277,50			
4910 Porto	-8,50			
4945 Fortbildungskosten	-1.190,00	-6:081,60		
Projektförderungen				
4600 Projekt Streuobst	-2.550,00		-4.880,00	
4601 Sonstige Projekte	-32.940,47		-14.381,15	
4640 Repräsentationskosten	-165,68	-35.656,15	-116,18	-19.377,33
Werbekosten				
4610 Werbekosten			-375,00	-375,00
Rechts- und Beratungskosten				
4957 Abschluss- und Prüfungskosten	-467,85	-467,85	-467,85	-467,85
Abschreibungen				
4830 Abschreibungen auf Sachanlagen	-822,00	-822,00	-202,00	-202,00
Verlust/Gewinn		-8.463,14		21.887,71

Kontennachweis zum 31.12.2024

	Vermögensverwaltung		Vorjahr	
	Berichtsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
2650 Sonst. Zinsen u. ähnl. Erträge	20.813,62	20.813,62	256,44	256,44

Kontennachweis zum 31.12.2024

Vermögensverwaltung
Berichtsjahr

	EUR	EUR	EUR	Vorjahr	EUR
Gewinn		20.813,62			256,44

Kontennachweis zum 31.12.2024

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
Berichtsjahr

	EUR	EUR	EUR	Vorjahr	EUR
Umsatzerlöse					
8000 Erlöse Streuobstobjekt			289,75		
8002 Erlöse Weihnachtsmarkt					589,54
8003 Erlöse Citytaler	4.417,78	4.417,78	3.156,18		
sonstige Erträge					
2780 erhaltene Umsatzsteuer	301,22		275,10		
2785 Steuererstattungen Vorjahr	1.009,54	1.310,76	343,15		618,25
Versicherungen, Beiträge, Abgaben					
4360 Versicherungen	-168,06	-168,06	-168,06		-168,06
sonstige Steuern					
4340 gezahlte Umsatzsteuer	-395,47	-395,47	-1.284,64		-1.284,64
Projektkosten					
4600 Projekt Streuobst	-100,00		-130,80		
4601 Sonstige Projekte	-7,34		-905,04		
3000 Wareneinkauf Weihnachtsmarkt	-145,13		-866,60		
3100 Fremdleistungen Citytaler	-254,00		-299,28		
3200 Abr. Citytaler o. USt	-642,60		-409,16		
3300 Abr. Citytaler 7% USt	-688,87		-679,40		
3400 Abr. Citytaler 19% USt	-1.173,02		-328,59		
4610 Werbekosten	-1.557,32	-4.568,28	-602,57		-3.920,10
Rechts- und Beratungskosten					
4957 Abschluss- und Prüfungskosten	-393,15	-393,15	-393,15		-393,15
4830 Abschreibungen	-789,00	-789,00	-301,61		-301,61
Verlust		-585,42			-2.003,38

Kontennachweis zum 31.12.2024

	Berichtsjahr		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ausleihungen				
550 Darlehen Stadtwerke Winnenden	400.000,00			
551 Darlehen Stadtwerke Winnenden aus Nachlass Hentschel	100.000,00	500.000,00	100.000,00	100.000,00
Guthaben bei Kreditinstituten				
1200 VB Stuttgart Nr.30 007	4.327,73		19.951,67	
1201 VR Cash Kto.Nr.30600	61.854,26		11.854,26	
1202 VB Stgt. Nr. 30619 Nachlass Hentschel	89.437,42		89.437,42	
1203 VB Stgt. Nr. 30627	39.700,00		39.700,00	
1221 KSK WN Festgeld 9000297144			400.000,00	
1352 Geschäftsanteile VB Stgt.	250,00	195.569,41	250,00	561.193,35
Immaterielle Vermögensgegenstände				
030 Internethomepage	5.708,00		7.286,00	
400 Spendenbox	1,00		34,00	7.320,00
		5.709,00		
sonstige Bilanzkonten				
800 Kapitalstock	-428.104,26		-417.104,26	
840 Zustiftungen	-21.000,00		-11.000,00	
841 Umschichtungsrücklage Nachlass Hentschel	-7.500,00		-7.500,00	
850 Zuführung freie RL				
859 Freie RL Vorjahr	-39.700,00		-39.700,00	
860 Freie Stiftungsmittel	-23.036,73		-11.271,67	
861 Erbschaft Hentschel	-181.937,42	-701.278,41	-181.937,42	-668.513,35

Ausweis der Rücklagen

Zweckgebundene Rücklagen zum 31.12.2023	€	0,00
Neubildung		
Keine Neubildung in 2024	€	0,00
Stand zweckgebundene Rücklagen 31.12.2024	€	0,00
Freie Rücklagen zum 31.12.2023	€	39.700,00
Zuführung aus Bruttoeinnahmen ideeller Bereich 2024	€	0,00
Zuführung 1/3 aus Überschuss d. Vermögensverwaltung 2024	€	0,00
Stand freie Rücklagen 31.12.2024	€	39.700,00
Stiftungsmittel zum 31.12.2023	€	50.971,67
Gewinn 2024	+	€ 11.765,06
Stiftungsmittel zum 31.12.2024	€	62.736,73
davon freie Rücklagen	€	39.700,00
freie Stiftungsmittel zu verwenden bis Ende 2026	€	23.036,73
freie Stiftungsmittel zu verwenden bis Ende 2025	€	11.271,67
davon 2023 verwendet	€	35.590,47
freie Stiftungsmittel zu verwenden bis Ende 2025	€	0,00

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften mit Zustimmungserklärung Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und Ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers heranzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit den Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

¹⁾ Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

4. **Mängelbeseitigung**
- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
 - (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
 - (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.
5. **Haftung**
- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,- €² (in Worten: eine Million Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt. Grobe Fahrlässigkeit ist von der Haftungsbegrenzung ausgeschlossen.
 - (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hohen Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
6. **Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache halten.
 - (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
 - (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
 - (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
 - (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
7. **Urheberrechtsschutz**
- Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.
8. **Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung**
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt 1001 wird verwiesen.

- (2) Für die Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
 - (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
 - (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
- 9. Beendigung des Vertrages**
- (1) Der Vertrag endet mit der Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
 - (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
 - (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen des Steuerberaters vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
 - (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
 - (5) Mit Beendigung des Vertrages hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
 - (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
 - (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.
- 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsereignisse und Unterlagen**
- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen 6 Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
 - (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§66 Abs. 3 StBerG).
 - (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens jedoch nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakte innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
 - (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 BGB).
- 11. Sonstiges**
- Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, Juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeteiligungsverfahren oder einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).³
- 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**
- Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

3) Falls die Durchführung von Streitbeteiligungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

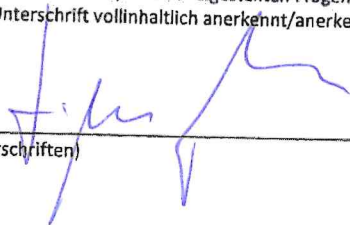

Der/Die* Unterzeichner (der/die Auftraggeber)

Jürgen Haas, Jürgen Jehle

(Name und Anschrift)
handelt/handeln im eigenen Namen/für

Bürgerstiftung Winnenden

(Name und Anschrift) *
und erklärt/erklären, dass er/sie die vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat/haben, dass sie ihm/ihnen erläutert,
mit ihm/ihnen Alternativen erörtert und ihm/ihnen alle gestellten Fragen umfassend und ausreichend beantwortet wurden, so dass er/sie
sie daraufhin durch sein/ihre Unterschrift vollinhaltlich anerkennt/ankennen.

23.06.2025  
(Datum und Unterschrift/Unterschriften)

Prüfung Jahresabschluss 2024
Bürgerstiftung Winnenden - Sondervermögen Sozialfonds
in den Räumen der Volksbank Stuttgart eG, Direktion Winnenden
am 12.06.2025 10:00 Uhr

Protokoll / Prüfungsbestätigung

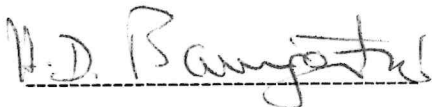
Die Buchungsunterlagen für das Geschäftsjahr 2024 wurden vom Vorstand Jürgen Jehle und Annette Traub lückenlos vorgelegt und stichprobenweise geprüft.

Für sämtliche Kontobewegungen sind Buchungsbelege vorhanden und die Kontobewegungen sind nachvollziehbar.

Die Überschussermittlung ist transparent und nachvollziehbar.

Die Kontostände der Bürgerstiftung zum Stichtag 31.12.2024 wurden kontrolliert und entsprechen der Vermögensaufstellung.

Die Prüfung ergab keinerlei Beanstandung. Es wird empfohlen, den Vorstand zu entlasten.



Hans-Dieter Baumgärtner



Marco Kelch

Winnenden, 12. Juni 2025